



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER STAATSSSEKRETÄR

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

14. März 2017

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
17 400-0.4:334 Klagen LFAG 2014
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3633
06131 16-173633

Klagen der kommunalen Gebietskörperschaften gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

einen Bericht der Rhein-Zeitung vom 9. Februar 2017 zum Anlass nehmend, möchte ich mit Bezug auf mein Schreiben vom 21. Juni 2016 nochmals die Bereitschaft des Landes bekräftigen, im Falle eines entsprechenden Urteils nach Maßgabe der Ministerschreiben vom 12. Juni 2014 und vom 13. Juli 2015 alle Bescheide über die Festsetzung von Schlüsselzuweisungen nachträglich zu ändern.

Dies gilt betreffend die Festsetzungsbescheide der Jahre 2014 bis 2016 insbesondere für den Fall, dass

1. der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz aufgrund eines Vorlagebeschlusses das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landeshaushaltsgesetz 2014/2015 bzw. 2016 und den jeweiligen Ansätzen für die Finanzausgleichsmasse im Haushaltsplan für die Jahre 2014 bis 2016 für mit Art. 49 Abs. 6 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung unvereinbar hält und



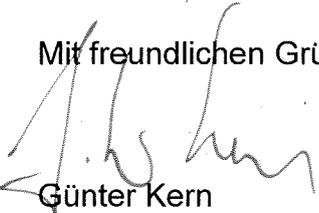
- 2.1 die betroffenen gesetzlichen Regelungen zusätzlich für nichtig erklären sollte, anstatt den Gesetzgeber zu verpflichten, innerhalb einer vom Verfassungsgerichtshof bestimmten Frist eine verfassungsgemäße Regelung für die Zukunft zu treffen, oder
- 2.2 die gesetzlichen Regelungen nicht für nichtig erklärt, aber das Land verpflichtet, rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Ziel dieser und der zurückliegenden Erklärungen war und ist es, die Kommunen so zu stellen, als hätten sie eigenständig auf die Gewährung einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung durch höhere Landeszuweisungen geklagt.

Ich hoffe, dass hiermit für alle Gebietskörperschaften die erforderliche Rechtssicherheit zur Vermeidung "vorsorglicher" Klagen betreffend die Finanzausgleichsjahre 2014 bis 2016 und die damit verbundenen Kosten gegeben ist. Ich bitte Sie, Ihre Mitgliedkommunen entsprechend zu informieren.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass einige der anhängigen Verfahren gegen Schlüsselzuweisungsbescheide 2014 und 2015 bereits als Musterprozesse gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 LFAG anerkannt wurden. Es ist beabsichtigt, keine über den derzeitigen Kreis der klagenden Kommunen hinausreichenden Klageverfahren als weitere Musterprozesse anzuerkennen. Es ist nicht vertretbar, dass die Solidargemeinschaft der rheinland-pfälzischen Kommunen für die Finanzierung von weiteren Prozessen aufkommen soll, sofern sich diese auf dieselben Gebietskörperschaftsgruppen beziehen und im Wesentlichen der Klärung identischer Rechtsfragen dienen.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Kern